

Informationen gemäß Art. 3 Abs. 1 und Art. 5 Abs. 1 Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor - «SFDR»

Strategien zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken bei unseren Investitionsentscheidungsprozessen in der hauseigenen Vermögensverwaltung

Für uns gehört verantwortungsvolles Investieren innerhalb unserer hauseigenen Vermögensverwaltung zum Selbstverständnis.

Wir beziehen Nachhaltigkeitsrisiken in den Investmentprozess unserer hauseigenen Vermögensverwaltung ein. Unter einem **«Nachhaltigkeitsrisiko»** verstehen wir ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung («ESG»), dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potentiell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition innerhalb der Portfolios unserer Kunden haben könnte. Nachhaltigkeitsrisiken können sowohl separat als auch kumulativ auftreten; sie können einzelne Unternehmen, aber auch ganze Sektoren, Branchen oder Regionen betreffen und dabei unterschiedlich stark ausgeprägt sein. Die Vermeidung relevanter Nachhaltigkeitsrisiken kann zur Verringerung von Risiken im Rahmen der Vermögensverwaltung führen.

Wir bieten **Vermögensverwaltungsstrategien ohne Nachhaltigkeitsmerkmale** (nach Art. 6 SFDR) und **Vermögensverwaltungsstrategien mit Nachhaltigkeitsmerkmalen** (nach Art. 8 SFDR) an.

Vermögensverwaltung ohne Nachhaltigkeitsmerkmale (nach Art. 6 SFDR) – Berücksichtigung der Nachhaltigkeitsrisiken auf Ebene der Einzeltitel

Die Vermögensverwaltungsstrategien «Klassik» verfolgen primär finanzielle Ziele. Nachhaltigkeitsrisiken werden bewertet, spielen jedoch keine entscheidende Rolle bei der Auswahl der Finanzinstrumente. Daher kommen keine Ausschlusskriterien zum Einsatz.

Vermögensverwaltung mit Nachhaltigkeitsmerkmalen (nach Art. 8 SFDR) – Berücksichtigung der Nachhaltigkeitsrisiken auf Ebene der Einzeltitel

Die hauseigene Vermögensverwaltung schließt bei **Vermögensverwaltungen mit Nachhaltigkeitsmerkmalen** Investments in Einzelwerte im Falle von Tätigkeiten in den benannten Geschäftsfeldern beziehungsweise bei **Überschreiten einer Umsatzschwelle** in diesen Geschäftsfeldern – die auch die **Mindestausschlüsse** auf Basis eines anerkannten Branchenstandard umfassen – aus. Von den Ausschlüssen erfasst sind Aktien oder Anleihen von Unternehmen, deren Umsatz aus Herstellung und/oder Vertrieb

- > 10,0 % aus Rüstungsgütern oder
- > 0,0 % aus geächteten Waffen ¹ oder
- > 5,0 % aus der Tabakproduktion ² oder
- > 30,0 % aus Kohle oder
- > 10,0 % aus der unkonventionellen Förderung von Öl und Gas

¹ Antipersonenminen, Streumunition, biologische und chemische Waffen.

² Nur Herstellung.

besteht. Ist eine der genannten Voraussetzungen erfüllt, kann in das betreffende Unternehmen nicht investiert werden beziehungsweise es scheidet als Basiswert aus.

Die Vermögensverwaltung mit Nachhaltigkeitsmerkmalen schließt Investments in Unternehmen mit **kontroversen Geschäftspraktiken** und bei Verstoß gegen **internationale Normen** aus.

Eine **«Kontroverse»** ist definiert als ein Fall oder eine andauernde Situation, in der der Betrieb und/oder die Produkte des Unternehmens negative Auswirkungen auf die Umwelt (z. B. Energie und Klimawandel), die Gesellschaft (z. B. Menschenrechte) und/oder die Unternehmensführung (z. B. Bestechung und Betrug) haben. Hierbei werden Vorhandensein und Schwere von Kontroversen eines Unternehmens bewertet. Dabei nutzt die Bank das **«MSCI ESG Controversy Framework»**. Unternehmen, bei denen eine Kontroverse mit **sehr schwerwiegenden Auswirkungen** (sogenannte «Red Flag») vorliegt, sind ausgeschlossen.

In der Vermögensverwaltung mit Nachhaltigkeitsmerkmalen sind ferner Investments in Unternehmen ausgeschlossen, die gegen die Prinzipien des **«United Nations Global Compact Principles»** derart verstoßen, dass sie als «non-compliant» kategorisiert sind. Der **«United Nations Global Compact»** ist die weltweit größte und wichtigste Initiative für verantwortungsvolle Unternehmensführung. Sie fasst 10 Prinzipien in den vier Kategorien «Menschenrechte», «Arbeitsnormen», «Umweltschutz» und «Korruptionsprävention» zusammen.

Die Bank strebt in der Vermögensverwaltung mit Nachhaltigkeitsmerkmalen die Einhaltung eines **überdurchschnittlichen ESG-Rating** auf Portfolioebene, d. h. ein Mindestrating von «A» oder besser in den **Portfolios** der Kunden, an. Beim ESG-Rating handelt es sich um ein Rating, das die wesentlichen ESG-Faktoren zur Identifikation der stärksten «AAA» und schwächsten Unternehmen «CCC» einer Branche bewertet. Mithilfe der Daten unserer Ratingagentur «MSCI ESG Research LLC» werden die Finanzinstrumente und Portfolios regelmäßig überprüft, um bei Veränderung der ESG-Ratings erforderliche Anpassungen durchzuführen.

Im Rahmen unseres Investmentprozesses und im Hinblick auf die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei den **Vermögensverwaltungen mit Nachhaltigkeitsmerkmalen** verwenden wir Daten und Methodik der Ratingagentur «MSCI ESG Research LLC».

Erklärung über die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei der hauseigenen Vermögensverwaltung (nach Art. 4 Abs. 5 lit. a SFDR)

Die Bank berücksichtigt bei der **Vermögensverwaltung mit Nachhaltigkeitsmerkmalen** die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen («Principal Adverse Impacts» - «PAI») auf die Nachhaltigkeitsfaktoren Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

In der Vermögensverwaltung fragen wir unsere Kunden mit Nachhaltigkeitspräferenzen, ob sie ein Produkt wünschen, das die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren - «PAI» berücksichtigt. Diese Angaben berücksichtigen wir bei der Auswahl und Empfehlung einer geeigneten Vermögensverwaltung. Die «PAI» werden in den **Vermögensverwaltungen mit Nachhaltigkeitsmerkmalen** über die o. g. Ausschlüsse berücksichtigt. Über diese Ausschlüsse wird sichergestellt, dass wir nicht in solche Unternehmen investieren, deren Geschäftstätigkeit sich besonders nachteilig auf Nachhaltigkeitsfaktoren auswirkt beziehungsweise diese Unternehmen sind – bei einem Überschreiten der nachteiligen Auswirkungen – dann ausgeschlossen. Dies trägt maßgeblich dazu bei, dass Investitionen insbesondere in Unternehmen erfolgen, die möglichst geringe wesentliche nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen haben.

Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite

Die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken kann langfristig einen wesentlichen Einfluss auf die Wertentwicklung einer Investition und damit auch auf die Rendite der Anlagestrategien, die die Bank im Rahmen der hauseigenen Vermögensverwaltung zur Verfügung stellt, haben. Emittenten mit mangelhaften Nachhaltigkeitsstandards können anfälliger für Ereignis-, Reputations-, Regulierungs-, Klage- und Technologierisiken sein. Diese Risiken im Bereich Nachhaltigkeit können unter anderem Auswirkungen auf das operative Geschäft, auf den Marken- beziehungsweise Unternehmenswert und auf das Fortbestehen der Unternehmung oder der Investition haben. Das Eintreten dieser Risiken kann zu einer negativen Bewertung der Investition führen, die wiederum Auswirkungen auf die Rendite der Vermögensverwaltung haben kann.

Wir stellen ferner sicher, dass unsere Portfoliomanager die jeweils von ihnen ausgewählten Finanzinstrumente umfassend kennen und beurteilen können. Aktuelle Produktkenntnisse, rechtliche und fachliche Grundlagen sowie aufsichtsrechtliche Entwicklungen werden durch ein qualifiziertes Schulungs- und Weiterbildungsangebot vermittelt. Die Einhaltung der organisatorischen Vorkehrungen wird von unabhängigen Stellen der Bank überwacht beziehungsweise überprüft. So ist sichergestellt, dass Nachhaltigkeitsrisiken bei Investitionsentscheidungsprozessen im Rahmen der Vermögensverwaltung berücksichtigt werden. Weitere Informationen über die Art und Weise, wie Nachhaltigkeitsrisiken in den Investitionsentscheidungsprozessen einbezogen werden, können Sie den jeweiligen vorvertraglichen Informationen der Vermögensverwaltungen entnehmen.

Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in unsere Vergütungspolitik (Art. 5 Abs. 1 SFDR)

Neben den vorangehend beschriebenen Strategien zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in den Investmentprozess steht auch die Vergütungspolitik der Bank mit der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken im Einklang. Wir stellen im Rahmen unserer Vergütungspolitik von Gesetzes wegen sicher, dass die Leistung unserer Mitarbeitenden nicht in einer Weise vergütet oder bewertet wird, die mit unserer Pflicht, im bestmöglichen Interesse der Kunden zu handeln, kollidiert. Es werden durch die Vergütungspolitik keine Anreize gesetzt, durch die ein Finanzinstrument in das verwaltete Portfolio aufgenommen beziehungsweise gehalten wird, welches nicht der Anlagestrategie des Vermögensverwaltungsmandats entspricht. Ferner richtet sich die Vergütungsstruktur nach Tarifvertrag, ist nicht mit einer risikogewichteten Leistung verknüpft und begünstigt keine übermäßige Risikobereitschaft in Bezug auf die Aufnahme von Finanzinstrumenten mit hohen Nachhaltigkeitsrisiken in das verwaltete Portfolio.

Stand: 10 | 2026

Datum der erstmaligen Veröffentlichung: 10. März 2021

Datum der 1. Aktualisierung: 02. August 2022

Datum der 2. Aktualisierung: 01. Juni 2026

Datum der 3. Aktualisierung: 01. Oktober 2026

Erläuterung der Änderungen:

- Präzisierung des Auswahlverfahrens zur Beachtung der nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit einzelner Instrumente,
- Ergänzung von Ausschlusskriterien zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken auf Ebene der Einzeltitel.
- Anpassung in den Ausschlusskriterien,
- Anpassung wegen neuer Produktvariante,
- Auswirkungen auf die Rendite hinzugefügt.
- Überarbeitung aufgrund Umsetzung der Regulierungen für die Werbung mit Umweltaussagen (Streichung ggf. kritischer Umweltaussagen und Nachhaltigkeitsaussagen) ; klarstellende Ergänzungen und Erläuterungen hinzugefügt (Definition des Begriffs «Kontroverse», ESG-Ratings erläutert),
- Überschriften und Struktur geändert; Konkretisierungen in den Abschnitten «Berücksichtigung der Nachhaltigkeitsrisiken auf Ebene der Einzeltitel» und «Erklärung über die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen».